

## Vierteljährliche Verdiensterhebung

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die vierteljährliche Erhebung der Arbeitsverdienste, der Sonderzahlungen sowie der Arbeitszeiten der Beschäftigten in der Verdiensterhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von Betrieben der gesamten Wirtschaft mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht, der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung sowie der privaten Haushalte für alle Quartale eines jeden Jahres.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 VerdStatG.

#### **Auskunftspflicht**

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Abs. 1 VerdStatG sind die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig. Nach § 8 Abs. 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

#### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### **Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs, Name sowie Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung und ist eine Hilfe bei Rückfragen sowie bei der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Die Identnummer ist eine neunstellige Nummer aus dem Statistikregister, teilweise wird zusätzlich eine zweistellige Landnummer vorangestellt. Die Nummern im Statistikregister werden fortlaufend aus länderspezifisch festgelegten achtstelligen Nummerblöcken vergeben. Der achtstelligen Nummer aus dem Länderkontingent wird automatisch eine maschinell errechnete Prüfziffer angefügt.

Name und Anschrift des Betriebs, Identnummer und Wirtschaftszweig werden zusammen mit der Beschäftigtenanzahl zur Führung des Unternehmensregisters für Statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).